

HAUPTSATZUNG

vom 25. November 2004

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4,5 (außer Kraft)
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 6 - 8
Abschnitt V	Ortsteile § 9
Abschnitt VI	Ortschaftsverfassung §§ 10 bis 14
Abschnitt VII	Schlussbestimmungen § 15

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 25. November 2004 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Es wird bestimmt, dass für die Zahl der Gemeinderäte jeweils die nächstniedere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.

§ 3a
**Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit
der Mitglieder im Sitzungsraum**

- (1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.
- (2) Für Sitzungen des Bauausschusses (§ 4) sowie des Ortschaftsrats (§ 11) gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats (außer Kraft)

§ 4 (außer Kraft)

§ 5 (außer Kraft)

IV. Bürgermeister

§ 6
Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7
Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall.
 - 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000 Euro im Einzelfall.
 - 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 4 TVöD, und S 1 bis S 4 TVöD, kurzfristig und geringfügig Beschäftigten gemäß § 8 Absatz 1 SGB IV, Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Regierungsinspektorenanwärter), Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
 - 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, sowie Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - bis zu 3 Monate in unbeschränkter Höhe,
 - bis zu 12 Monate und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro;

- 2.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall nicht mehr als 1.000 Euro beträgt;
- 2.8 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 Euro im Einzelfall.
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Leasing-, Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall.
- 2.10 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall.
- 2.11 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.12 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
- 2.13 Den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Versicherungsverträgen.
- 2.14 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.15 Die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde nicht mehr als 5.000 Euro beträgt.
- 2.16 Die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung
- 2.17 Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Mitgliedsbeitrag bis zu 200 Euro im Einzelfall, soweit dies nach § 39 Abs. 2 GemO möglich ist
- 2.18 Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
 - 2.18.1 Baugesuche im Kenntnissgabeverfahren (§ 51 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO),
 - 2.18.2 Baugesuche ohne Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Baugesetzbuch - BauGB),
 - 2.18.3 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
 - 2.18.4 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), sofern dadurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
 - 2.18.5 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - 2.18.6 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 2.18.7 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 2.18.5 bis 2.18.7 die jeweilige Angelegenheit städtebaulich unerheblich, bzw. für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
- 2.19 die Abgabe von Erklärungen in Bausachen, bei denen die Gemeinde als Grundstücksnachbar beteiligt ist, ausgenommen die Übernahme von Baulasten.

§ 8

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Nach jeder Wahl des Gemeinderats wählt dieser aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die jeweilige Anzahl wird durch Einzelbeschluss des Gemeinderats festgelegt.
- (2) Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestimmt.

V. Ortsteile

§ 9
Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
- 1.1 Großlerlach
 - Erlach
 - Liemersbach
 - Kleinerlach
 - Oberfischbach
 - Untenfischbach
 - Mittelfischbach
 - Neufürstehütte
 - Altfürstehütte
 - Hals
 - Kuhnweiler
 - Böhringsweiler
 - Wiedhof
 - 1.2 Grab
 - Schöntalhöfle
 - Schönbronn
 - Morbach
 - Mannenweiler
 - Trauzenbach
 - Frankenweiler
 - Hohenbrach
 - Schöntalsägmühle
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

VI. Ortschaftsverfassung

§ 10
Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen des Ortsteiles Grab nach § 9 Abs. 1.2 wird eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaft führt den Namen "Grab".

§ 11

Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrates

- (1) In der nach § 10 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt 6 Mitglieder.

§ 12

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die Ortschaft betreffend, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten,
 - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 - 3.7 die Beratung über Baugesuche aus dem räumlichen Geltungsbereich der Ortschaft.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden bis zum Höchstbetrag von 5.000 Euro im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1 Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht und soweit es sich nicht um Gemeindeverbindungsstraßen handelt.
 - 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - 4.4 Verwaltung des Friedhofs und der Leichenhalle Grab,
 - 4.5 Verwaltung der Vatertierhaltung sowie der Abschluss der entsprechenden Verträge sowie die künstliche Besamung,
 - 4.6 Aufgaben des örtlichen Fremdenverkehrs,
 - 4.7 Ehrung von Jubilaren.Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 7 übertragen sind.

§ 13

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 14 Örtliche Verwaltung

In der Ortschaft Grab wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung "Verwaltungsstelle Grab".

VII. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 24.11.1987 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt!
Großarlach, 29.11.2004

gez. Christoph Jäger
Bürgermeister

- *Änderung §§ 4, 5 und 7 Absatz 2 seit 07.10.2016 in Kraft*
- *Änderung § 4 Abs. 3 + 4 seit 15.5.2020 in Kraft*
- *§ 3a seit 04.03.2021 in Kraft*
- *§§ 4 und 5 seit 27.01.2023 außer Kraft*
- *Änderung § 7 Absatz 2, Ziff. 2.18 seit 27.01.2023 in Kraft*